



Einwohnergemeinde Iffwil

Abfallverordnung

14. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

A. BEREITSTELLUNG	3
B. GEBÜHREN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglements vom 25. November 2020 folgende Verordnung:

Abfallverordnung

A. Bereitstellung

Bereitstellung:
Kehricht

Art. 1

¹Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

²Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Bereitstellung:
Sperrgut

Art. 2

¹Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

²Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr wöchentlich mitgegeben werden.

³Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 45 kg zulässig.

⁴Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach der Gebührenverordnung.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 3

¹Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt

²Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴Die Abfuhrtermine und die erforderliche Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Merkblatt Abfallentsorgung (Abfallkalender).

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 4

¹Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

²Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier ist zu bündeln oder in einem Normcontainer bereit zu stellen.

⁴Die Eigentümer des Abfalls sind für die Sauberkeit und Funktionalität des Abstellplatzes und des Containers verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Art. 5

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

B. Gebühren

Gebühren

Art. 6

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt	CHF	60.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	60.00

Mengengebühren**1. Kehricht**

Gebührenmarken

17 Liter (1/2 Marke diagonal geschnitten)	CHF	0.65
35 Liter (1 Marke)	CHF	1.30
60 Liter (2 Marken)	CHF	2.60
110 Liter (3 Marken)	CHF	3.90

Containerband (einzeln)

800 Liter	CHF	23.00
-----------	-----	-------

Container Jahresvignetten

800 Liter	CHF	1'150.00
-----------	-----	----------

2. Sperrgut

Sperrgut bis 15kg	1 Gebührenmarke	CHF	1.30
Sperrgut bis 30kg	2 Gebührenmarken	CHF	2.60
Sperrgut bis 45 kg	3 Gebührenmarken	CHF	3.90

3. Grünabfälle

Gemäss Merkblatt Abfallentsorgung (Abfallkalender)

Tierkadaver Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung trägt der Besitzer. Es gelten die Ansätze gemäss Tierkörpersammelstelle.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

Art. 7

¹Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8

¹Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Abfallverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2020, unter Vorbehalt der Genehmigung des Abfallreglements an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020, genehmigt und die Inkraftsetzung am 3. Dezember 2020 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.

Iffwil, 26. November 2020

GEMEINDERAT IFFWIL

Der Präsident
sig. Marc Junker

Die Gemeindeschreiberin
sig. Alessia Marino